Ordnung

über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit -Sporteignungsfeststellung- als weitere Zulassungsvoraussetzung für das Studium des Fachs Sport für das Lehramt an Gymnasien mit Abschluss Erste Staatsprüfung an der Philipps-Universität Marburg

- § 1 Zweck und Geltungsbereich der Sporteignungsfeststellung
- (1) Aufgrund der besonderen sportmotorischen Anforderungen im Studium des Fachs Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg sind für die Aufnahme des Sportstudiums spezifische sportmotorische Voraussetzungen nachzuweisen.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemester), die ab Wintersemester 2012/2013 das Studium des Fachs Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg beginnen wollen, haben neben den gesetzlichen Hochschulzugangsvoraussetzungen im Land Hessen als weitere Zulassungsvoraussetzung gemäß § 54 Abs. 4 HHG die Eignung für das Studium des Fachs Sport nachzuweisen. Der Nachweis muss bei der Bewerbung auf Zulassung zum Studium erbracht werden; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.
- (3) Studienortwechsler, die bereits an einer anderen Hochschule das Fach Sport studiert haben und in ein höheres Fachsemester eingestuft werden, sind vom Nachweis der Eignungsfeststellung befreit.
- § 2 Art und Durchführung der Eignungsfeststellung
- (1) Bei der Bewerbung auf Zulassung zum Studium an der Philipps-Universität Marburg ist die volle Sporttauglichkeit der Bewerberin oder des Bewerbers durch die Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, die nicht älter sein darf als vier Monate.
- (2) Der Nachweis der spezifischen Eignung für das Lehramtsstudium im Studienfach Sport erfolgt
 - a) durch die Vorlage eines Nachweises über das Deutsche Sportabzeichen in Bronze, der nicht älter sein darf als zwei Jahre, oder
 - b) durch die Vorlage eines Nachweises über den Abschluss eines Sport Abiturprüfungskurses mit mindestens 11 Punkten, oder
 - c) durch die Vorlage eines Nachweises über den erfolgreichen Abschluss eines Sport Leistungskurses im Abitur, oder
 - d) durch die Vorlage eines Nachweises über eine erfolgreich absolvierte Eignungsfeststellungsprüfung an einer anderen Universität, der nicht älter sein darf als zwei Jahre.
- (3) Die Nachweise sind bei der Bewerbung auf Zulassung zum Studium an der Philipps-Universität Marburg gemeinsam mit den übrigen Unterlagen einzureichen.